

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung – inkl. dem Gebührenverzeichnis)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 23. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Wiesloch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt/Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt/Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerin

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist diejenige / derjenige verpflichtet
 1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Wiesloch gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldnerinnen und Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 16,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für die Gebührenschuldnerin / den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Die Gebührenschuldnerin / Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 16,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, von der Schuldnerin / dem Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 16,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Schuldnerin / den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Der Antragstellerin / Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Wiesloch kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und die Antragstellerin / der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Wiesloch erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 23. Juli 2020 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wiesloch, den 24.07.2025

Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung erfolgte am 03.09.2025, entsprechend der Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. Oktober 2017, durch Bereitstellung auf den Internetseiten der Stadtverwaltung Wiesloch, www.wiesloch.de.

Anlage zur Satzung der Stadt Wiesloch über die Erhebung von Gebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

1. Allgemeine öffentliche Leistungen

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien u.ä.	3,00 € für die 1. Seite 2,00 € für jede weitere Seite		
1.2	Fotokopie je Seite im Format bis DIN A3	1,00 €		
	Fotokopie je Seite im Format größer DIN A3 (z.B. Pläne)	16,00 €		
1.3	Aktenübersendung: postalisch	12,00 €		
	Aktenübersendung: elektronisch	5,00 €		
1.4	Akteneinsicht	16,00 €		
1.5	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 16,00 €		
1.6	Ablehnung eines Antrags oder einer öffentlichen Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung, aber noch nicht beendet war	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 16,00 €		
1.7	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insb. Widerspruch)		96,00 €	
1.8	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde		96,00 €	
1.9	Allgemeine Verwaltungstätigkeit	16,00 € bis 10.000,00 €		
1.10	Ausstellung eines Ersatzzeugnisses an Schulen	32,00 €		
1.11	Ausstellung einer Steuerbescheinigung für das Finanzamt	20,00 €		
1.12	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,00 €		
1.13	Schriftliche Auskunft steuerrechtlicher Art (Kontostandsdarstellung, Veranlagung, Rückstände u.ä.) z.B. an Steuerberater	54,00 €		

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent gerundet.

Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts anderweitiges geregelt ist.

2. Bürgerbüro

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
2.1	Fischereiwesen			
2.1.1	erstmalige Ausstellung Fischereischein auf Lebenszeit und Jahresfischereischein	32,00 €		
2.1.2	Verlängerung Fischereischein - ohne Neuausstellung	16,00 €		
2.1.3	Verlängerung Fischereischein - mit Neuausstellung	22,00 €		
2.1.4	Ersatzfischereischein	22,00 €		
2.1.5	Jugendfischereischein	16,00 €		
2.2	Meldeangelegenheiten			
2.2.1	Einfache Melderegisterauskunft	16,00 €		
2.2.2	Einfache Melderegisterauskunft über das Internet (dvv.meldeportal)	5,00 € *		
2.2.3	Erweiterte Melderegisterauskunft	20,00 €		
2.2.4	Gruppenauskunft nach § 46 BMG bzw. nach § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG, sonstige Nutzung von Daten aus dem Melderegister statistische Auswertungen	136,00 €		
2.2.5	Archivauskünfte aus Melderegister	35,00 €		
2.2.6	Meldebescheinigung/erweiterte Meldebescheinigung/ internationale Meldebescheinigung	13,00 €		
2.2.7	Mehrsprachiges Formular / Übersetzungshilfe für eine einfache bzw. erweiterte Meldebescheinigung	30,00 €		
2.2.8	Gebühr Datenübermittlung an den SWR	0,13 € **		
2.3	Fundsachen ***			
2.3.1	bei Kleingegenständen	8,00 €		
2.3.2	bei sperrigen Gegenständen	20,00 €		

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent gerundet.

* Es gilt die jeweils zwischen Gemeindetag, Städtetag und Innenministerium vereinbarte Gebühr.

** Es gilt die jeweils zwischen Gemeindetag, Städtetag und SWR vereinbarte Gebühr.

*** Für wertlose oder geringwertige Fundsachen mit einem Schätzwert bis zu 10,00 € (z.B. Fundkleidung, Regenschirme, Schlüssel etc.) wird keine Mindestgebühr erhoben. Wertlose oder geringwertige Gegenstände, die nicht abgeholt werden, können gebührenfrei an einen gemeinnützigen oder karitativen Verband in Wiesloch abgegeben oder entsorgt werden. Bei Fundgegenständen ab einem geschätzten Wert von 500,00 EUR errechnen sich die Gebühren aus 5 % des geschätzten Wertes.

3. Gaststättenrecht

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
3.1	Gaststättenerlaubnis			
3.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)		77,00 €	
3.1.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)		77,00 €	
3.1.3	vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)		77,00 €	
3.1.4	vorläufige Stellvertretungserlaubnis		77,00 €	
3.2	Gestattungen			
3.2.1	Genehmigung eines Antrags		64,00 €	
3.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen (§ 12 GastVO)			
3.3.1	Sperrzeitverkürzungen - Innenbewirtung			
	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage			
	Bewirtschaftete Fläche bis 200 m ²	10,00 €/Tag		
	Bewirtschaftete Fläche ab 200 m ²	20,00 €/Tag		
3.3.2	Sperrzeitverkürzungen - Außenbewirtung			
	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage			
	Bewirtschaftete Fläche bis 200 m ²	10,00 €/Tag		
	Bewirtschaftete Fläche ab 200 m ²	20,00 €/Tag		
3.4	sonstige Erlaubnisse			
3.4.1	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)		77,00 €	
3.4.2	Sonstige Amtshandlungen nach GastG		77,00 €	
3.4.3	Antragsablehnung/-rücknahme		77,00 €	

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent gerundet.

4. Gewerberecht

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
4.1	Führen und Bereitstellen des Gewerberegisters einschließlich Auskünfte			
4.1.1	Gewerbeanmeldung/-abmeldung	60,00 €		
4.1.2	Gewerbeummeldung	23,00 €		
4.1.3	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	107,00 €		
4.1.4	Gewerbeauskunft	12,00 €		
4.1.5	Gewerbemeldebescheinigung	8,00 €		
4.2	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse			
4.2.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 GewO)		77,00 €	
4.2.2	Erteilung einer Aufstellerlaubnis von Spielgeräten (§ 33 c GewO)	1.000,00 € *	77,00 €	
4.2.3	Überprüfung des Aufstellorts von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 3 GewO)		77,00 €	
4.2.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes (§ 33 i GewO)		77,00 €	
4.2.5	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten (§ 69 GewO), Verlegung bzw. Änderungsfestsetzung, Aufhebung		77,00 €	
4.2.6	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes (§ 34 GewO)		77,00 €	
4.2.7	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes (§ 34b GewO)		77,00 €	
4.2.8	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	500,00 € *	77,00 €	
4.2.9	Sonstige Amtshandlungen nach der GewO		77,00 €	
4.2.10	Sonstige Leistungen nach der GewO		64,00 €	
4.2.11	Antragsablehnung		77,00 €	
4.2.12	Antragsrücknahme		77,00 €	
4.3	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen			
4.3.1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)		77,00 €	
4.3.2	Schließungsverfügungen (§ 15 GewO)		77,00 €	
4.3.3	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung		77,00 €	
4.3.4	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung / Handwerksuntersagung		77,00 €	
4.3.5	Sonstige Leistungen nach der GewO		64,00 €	
4.3.6	Sonstige Amtshandlungen nach der GewO		77,00 €	

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent gerundet.

* Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse

5. Standesamt

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
5.1	Behördliche Namensänderung		77,00 €	
5.2	Kirchenaustritt	30,00 €		
5.3	Genehmigung zur Feuerbestattung	18,00 €		
5.4	Ausstellung eines Leichenpasses	23,00 €		
5.5	Erhöhter Aufwand bei Eheschließungen außerhalb des Standesamtes	32,00 €		
5.6	Fotokopien aus abgelaufenen Personenstandsbüchern	18,00 €		

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent gerundet.

6. Ordnungswesen

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
6.1	Waffenrecht			
6.1.1	Waffenbesitzkarte (WBK) - Ausstellen von WBK			
6.1.1.1	Ausstellen einer grünen WBK für Sportschützen	90,00 €		
6.1.1.2	Ausstellen einer grünen WBK für Brauchtumschützen	90,00 €		
6.1.1.3	Ausstellen einer grünen WBK für Jäger Langwaffen	55,00 €		
6.1.1.4	Ausstellen einer grünen WBK für Jäger Kurzwaffen	59,00 €		
6.1.1.5	Ausstellen einer grünen WBK für Erben	139,00 €		
6.1.1.6	Ausstellen einer grünen WBK für Bewachungsunternehmer	90,00 €		
6.1.1.7	Ausstellen einer grünen WBK für sonstige Personen	90,00 €		
6.1.1.8	Ausstellen einer gelben WBK für Sportschützen	95,00 €		
6.1.1.9	Folgeerteilung einer gelben WBK für Sportschützen	95,00 €		
6.1.1.10	Ausstellen einer roten WBK für Waffensammler	256,00 €		
6.1.1.10.1	Anteilige Zeitgebühr für besondere Prüfung zzgl. zur Festgebühr aus 6.1.1.10		77,00 €	
6.1.1.11	Ausstellen einer roten WBK für Sachverständige	131,00 €		
6.1.1.12	Folgeerteilung einer roten WBK für Waffensammler ohne erneute Bedürfnisprüfung	95,00 €		
6.1.1.13	Ausstellen einer gemeinsamen WBK	115,00 €		
6.1.1.14	Ausstellen einer grünen und gelben Vereins-WBK	90,00 €		
6.1.1.15	Umschreibung einer grünen oder gelben Vereins-WBK	60,00 €		
6.1.2	Eintrag einer bereits ausgestellten Waffenbesitzkarte			
6.1.2.1	Berichtigung zum Erwerb einer Waffe - Voreintrag Sportschützen	60,00 €		
6.1.2.2	Berechtigung zum Erwerb einer Waffe - Voreintrag Jäger	60,00 €		
6.1.2.3	Eintrag einer Waffe für Sportschützen, Jäger, Brauchtumsschützen, Erben, Sammler und Sachverständige aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung	36,00 €		
6.1.2.4	Eintrag Wechsel-Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel, gleichen oder kleinen Kalibers	36,00 €		
6.1.2.5	Umschreiben der roten WBK nach Erweiterung des Sammelthemas bei Waffensammlern	153,00 €		
6.1.2.6	Änderung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters	31,00 €		
6.1.2.7	Eintrag Blockierung einer Erbwaffe in die WBK	36,00 €		
6.1.2.8	Berechtigung zum Erwerb einer Waffe - Voreintrag sonst. Personen	60,00 €		
6.1.3	Austrag einer Waffe aus einer WBK	36,00 €		
6.1.4	Munitionserwerb			
6.1.4.1	Ausstellen eines Munitionserwerbsscheines	90,00 €		
6.1.4.2	Eintrag einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK für die darin eingetragene Waffe	36,00 €		
6.1.4.3	Eintrag einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK für sonstige Personen	36,00 €		

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
6.1.5	Waffenschein			
6.1.5.1	Ausstellen eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer	360,00 €		
6.1.5.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer	310,00 €		
6.1.5.3	Zustimmung zum Überlassen und Führen von Waffen und Munition für Wachpersonal	60,00 €		
6.1.5.4	Ausstellen eines Waffenscheines für gefährdete Personen	378,00 €		
6.1.5.5	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins für gefährdete Personen	308,00 €		
6.1.5.6	Ausstellen eines kleinen Waffenscheines	71,00 €		
6.1.5.7	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung z.B. bei Sachkundelehrgängen für Sicherheitskräfte	60,00 €		
6.1.6	Ausstellen einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie die jeweils in Verlust geratene Erlaubnis)	Gebühr in Höhe der Gebühr der jeweiligen Erlaubnis		
6.1.7	Europäischer Feuerwaffenpass (EFP)			
6.1.7.1	Ausstellen eines EFP	95,00 €		
6.1.7.2	Verlängerung eines EFP	36,00 €		
6.1.7.3	Eintrag bzw. Austrag einer Waffe in einen bzw. aus einem EFP	36,00 €		
6.1.7.4	Änderungen von sonstigen Eintragungen im EFP	36,00 €		
6.1.8	Erlaubnisse in Bezug auf die Europäische Union und Drittstaaten			
6.1.8.1	Erlaubnis oder Zustimmung zum Verbringen bzw. zur Ausfuhr in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes	75,00 €		
6.1.8.2	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen und zur Ausfuhr von erlaubnispflichtigen Waffen und Munition - Waffenhändler	48,00 €		
6.1.9	Stellvertretungserlaubnis Waffengewerbe			
6.1.9.1	Erlaubnis zum gewerbemäßigen Handel		77,00 €	
6.1.9.2	Stellvertretungserlaubnis Waffengewerbe		77,00 €	
6.1.9.3	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen		77,00 €	
6.1.9.4	Überprüfung Waffenhandelsbücher		64,00 €	
6.1.10	Besondere Erlaubnistatbestände für Schießstätten bzw. außerhalb von Schießstätten			
6.1.10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung		77,00 €	
6.1.10.2	Sicherheitstechnische Sonderüberprüfung von Schießstätten		77,00 €	
6.1.10.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten		64,00 €	
6.1.10.4	Verlängerung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten		64,00 €	
6.1.10.5	Untersagung der Schießstandaufsicht		77,00 €	

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
6.1.11	Zulassung von Ausnahmen			
6.1.11.1	Zulassung einer Ausnahme von der Altersfordernis	64,00 €		
6.1.11.2	Erteilen einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports	64,00 €		
6.1.11.3	Ausnahmegenehmigung für Erben zu der Verpflichtung zum Einbau von Blockiersystemen	90,00 €		
6.1.11.4	Erteilung von Ausnahmen, soweit nicht unter 6.1.11.1 bis 6.1.11.3 aufgeführt		77,00 €	
6.1.12	Sonstige Gebühren			
6.1.12.1	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes		77,00 €	
6.1.12.2	Gebühren für Widerruf, Rücknahme und Sicherstellung		77,00 €	
6.1.12.3	Anordnungen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition		77,00 €	
6.1.12.4	Anordnung der Sicherstellung bzw. Einziehung von Gegenständen		77,00 €	
6.1.12.5	Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen		77,00 €	
6.1.12.6	Anordnungen zur Vorlage eines amtsärztlichen, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses		77,00 €	
6.1.12.7	Anordnungen zur Kennzeichnung einer Schusswaffe		77,00 €	
6.1.12.8	Verdachtsabhängige Überprüfung der Waffenaufbewahrung	128,00 €		
6.1.12.9	Verdachtsunabhängige Überprüfung der Waffenaufbewahrung nach Vorortkontrolle mit Beanstandung (Nachkontrolle)	128,00 €		
6.1.12.10	Erteilung oder Verlängerung von Erlaubnissen, soweit nicht unter 6.1.1 bis 6.1.10 aufgeführt		77,00 €	
6.1.12.11	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, soweit nicht unter 6.1.1 bis 6.1.10 aufgeführt		77,00 €	
6.1.12.12	Ablehnung von Anträgen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		77,00 €	
6.1.12.13	Sonstige Amtshandlungen nach dem WaffG		64,00 €	
6.2	Sprengstoffrecht			
6.2.1	Sprengstoffgesetz (SprengG)			
6.2.1.1	Ausstellen eines Befähigungsscheines § 20	100,00 €		
6.2.1.2	Verlängerung eines Befähigungsscheines § 20	44,00 €		
6.2.1.3	Erteilen einer Erlaubnis § 27 (ein explosionsgefährlicher Stoff)	110,00 €		
6.2.1.4	Erteilen einer Erlaubnis § 27 (zwei explosionsgefährliche Stoffe)	124,00 €		
6.2.1.5	Erteilen einer Erlaubnis § 27 (drei explosionsgefährliche Stoffe)	138,00 €		
6.2.1.6	Verlängerung einer Erlaubnis (§ 27 SprengG)	44,00 €		
6.2.1.7	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis (§ 34 SprengG)		77,00 €	
6.2.1.8	Sonstige Amtshandlungen nach dem SprengG		64,00 €	

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
6.2.2	1. Verordnung zum SprengG (1. SprengV)			
6.2.2.1	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV)	69,00 €		
6.2.2.2	Sonstige Amtshandlungen nach der 1. SprengV		64,00 €	

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent gerundet.

7. Baurecht

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
7.	Angrenzeranhörung/-info pro Zustellung/Angrenzer	18,00 €		
	Schreibauslagen/ Post-bzw. Paketzusendung	5,00 € bis 100,00 €		
	Akteneinsicht in Archivakten (Bauakten)	25,00 €		
7.1	Bauvoranfrage			
7.1.1	Positive Entscheidung			
7.1.1.1	Positive Entscheidung (inkl. Pläne)			3 ‰ der Bausumme; mind. 200,00 € (inkl. Pläne)
7.1.1.2	Positive Entscheidung (ohne Pläne)		77,00 €	
7.1.2	Negative Entscheidung		77,00 €	
7.1.3	Rücknahme		77,00 €	
7.1.4	Verlängerung Bauvorbescheid			2 ‰ der Bausumme; mind. 200,00 €
7.1.5	Ausnahme / Abweichung / Befreiung		77,00 €	
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses der folgenden Ziffern bis zu einer Obergrenze von 100.000,00 € zusammen.			
	1) Art der baulichen Nutzung			
	a) Ausnahme	1.000,00 €		
	b) Befreiung	2.000,00 €		
	2) Bauweise	1.500,00 €		
	3) Geschossigkeit			Fläche die zum Vollgeschoss führt * 10 % des Bodenrichtwertes; mind. 100,00 €
	4) Geschossfläche			Fläche * 10 % des Bodenrichtwertes
	5) Grundfläche			Fläche * 10 % des Bodenrichtwertes
	6) Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung			
	a) § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB			Fläche * 10 % des Bodenrichtwertes
	b) § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO			Fläche * 5 % des Bodenrichtwertes bei Kompensations- baulast
	7) Höhe der baulichen Anlage (First- /Trauf- / Sockel- / Kniestock- /Wandhöhe, etc.)			50,00 € je angefangene 10 cm Überschreitung

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
	8) Firstrichtung			
	a) Hauptgebäude	350,00 €		
	b) Nebengebäude	150,00 €		
	9) Dachform			
	a) Hauptgebäude	350,00 €		
	b) Nebengebäude	150,00 €		
	10) Dachneigung			
	a) Hauptgebäude			100,00 € / 5 Grad
	b) Nebengebäude			50,00 € / 5 Grad
	11) Dach- + Fassadenausführung			
	a) Dachdeckung, Farbe, Material, etc.	300,00 €		
	b) Dachbegrünung			15,00 €/m ² ; mind. 300,00 €
	12) Dachgauben /Aufbauten			
	a) unzulässig	200,00 €		
	b) Gestaltung			Überschreitung Breite/Höhe je angefangenen Meter 150,00 €
	13) Einfriedungen /Werbeanlagen			
	a) unzulässig	200,00 €		
	b) Gestaltung	100,00 €		
	14) Garagen /Stellplätze			
	a) Standort	150,00 €		
	b) Anzahl Kfz (pro Stellplatz)	500,00 €		
	c) Anzahl Fahrrad (pro Stellplatz)	125,00 €		
	15) Abstandsfläche			m ² * 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
	16) Waldabstand			100,00 € / 5 m
	17) Sonstiges	50,00 € - 3.000,00 €; mind. 100,00 €		
	18) Überschreitung der Zahl der zulässigen WE	2.000,00 € / WE		
	19) Abweichung von Brandschutzbestimmungen in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen	500,00 €		
	20) Abweichung von der Barrierefreiheit			10% der Kosten für den Mehraufwand der Herstellung der Barrierefreiheit, mind. 500,00 €
	21) Pflanzgeboten /Pflanzbindungen			m ² * 25 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
	22) Kinderspielplatz			Fläche * 20 % des Bodenrichtwertes

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
7.2	Baugenehmigungsverfahren			
7.2.1	Positive Entscheidung Bauvorhaben (außer nach §§ 12, 14 BauNVO)			6 ‰ der Bausumme; mind. 200,00 €
7.2.2	Negative Entscheidung		77,00 €	
7.2.3	Rücknahme		77,00 €	
7.2.4	Ausnahme / Abweichung / Befreiung	siehe Ziffer 7.1.5		
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses der folgenden Ziffern bis zu einer Obergrenze von 100.000,00 € zusammen.			
7.2.5	Verlängerung von Baugenehmigungen			2 ‰ der Bausumme; mind. 200,00 €
7.2.6	Teilbaugenehmigung			20% der Baugenehmigungs- gebühr; mind. 200,00 €
7.2.7	Erteilung von Teilbaufreigaben (BFG)	50,00 €		
7.2.8	Werbeanlagen		77,00 €	
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Rahmengebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen: Rahmengebühr.	a) unbeleuchtet 25,00 € je 0,5 m ² Ansichtsfläche; mind. 100,00 € b) beleuchtet 50,00 € je 0,5 m ² Ansichtsfläche; mind. 100,00 €		
7.2.9	Nachträgliche Genehmigung eines bereits errichteten Bauvorhabens	doppelte Gebühr nach Ziffern 7.2.1 - 7.2.8		
7.3	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren			
7.3.1	Positive Entscheidung			5 ‰ der Bausumme; mind. 200,00 €
7.3.2	Negative Entscheidung		77,00 €	
7.3.3	Rücknahme		77,00 €	
7.3.4	Ausnahme / Abweichung / Befreiung	siehe Ziffer 7.1.5		
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses der folgenden Ziffern bis zu einer Obergrenze von 100.000,00 € zusammen.			
7.3.5	Verlängerung von Baugenehmigungen			2 ‰ der Bausumme; mind. 200,00 €
7.3.6	Teilbaugenehmigung			20% der Baugenehmigungs- gebühr; mind. 200,00 €
7.3.7	Erteilung von Teilbaufreigaben (BFG)	50,00 €		

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
	Werbeanlagen		77,00 €	
7.3.8	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Rahmengebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen: Rahmengebühr	a) unbeleuchtet 25,00 € je 0,5 m ² Ansichtsfläche; mind. 100,00 € b) beleuchtet 50,00 € je 0,5 m ² Ansichtsfläche; mind. 100,00 €		
7.3.9	Nachträgliche Genehmigung eines bereits errichteten Bauvorhabens	doppelte Gebühr nach Ziffern 7.3.1 - 7.3.8		
7.4	Kenntnisgabeverfahren			
7.4.1	Vollständigkeitsmitteilung			
	a) bei Baumaßnahmen			1 ‰ der Baukosten; mind. 100,00 €
	b) bei Abrissmaßnahmen			1 ‰ der Abbruchkosten; mind. 100,00 €
7.4.2	Untersagung des Baubeginns	116,00 €		
7.4.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	116,00 €		
7.4.4	Unvollständigkeitsmitteilung im Kenntnisgabeverfahren	32,00 €		
7.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG			
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		64,00	
	a) bei 1 - 3 Wohnungen/ Gewerbe	300,00 €		
	b) bei 4 - 7 Wohnungen/ Gewerbe	500,00 €		
	c) bei 8 - 12 Wohnungen/ Gewerbe	700,00 €		
	d) bei 13 - 20 Wohnungen/ Gewerbe	900,00 €		
	e) ab 21 Wohnungen/ Gewerbe	1.100,00 €		
	f) Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gilt a-e)	200,00 €		
	g) nachträgliche Mehrfertigungen/ Änderungen	100,00 €		
7.6	Verfahrensfreie Vorhaben		77,00 €	
7.7	Baukontrolle, Bauabnahme		71,00 €	
7.8	Abnahme fliegender Bauten		64,00 €	
7.9	Schlussabnahme im Zuge Baugenehmigung		64,00 €	
7.10	Schornsteinfegerwesen		64,00 €	
7.11	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen		77,00 €	
7.12	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis			
7.12.1	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	20,00 € / Grundstück		
7.12.2	Baulasteintragung		74,00 €	
7.13	Beratung Bauherrin / Bauherr / Planerin / Planer			
7.13.1	Beratung Bauherrin / Bauherr / Planerin / Planer		77,00 €	
7.13.2	Beantwortung einer baurechtlichen Anfrage		77,00 €	
7.14	Stellungnahmen im Rahmen externer Verfahren		77,00 €	
7.15	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung		77,00 €	
7.16	Steuerbescheinigung		77,00 €	

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
7.17	Wasserrechtliche Maßnahmen			
7.17.1	Wasserrechtliche Erlaubnis Einleitung, Entnahme, Ableitung aus Kläranlagen (bis max. 8 m ³ /Tag)	250,00 €		
7.17.2	Wasserrechtliche Genehmigung			
7.17.2.1	Für Anlagen in, an, über Gewässern		77,00 €	
7.17.2.2	Befreiungen / Genehmigungen für Vorhaben in Überschwemmungs-, Quellschutz-, sowie Gewässerrandstreifen		77,00 €	
7.17.3	Sonstige öffentliche Leistungen**		71,00 €	
7.18	Naturschutzrechtliche Genehmigung			
7.18.1	Für Werbeanlagen im Außenbereich		77,00 €	
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Rahmengebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:	unbeleuchtet 25,00 €/0,5 m ² Ansichtsfläche; mind. 100,00 €		
7.19	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung			
7.19.1	Genehmigungen, Befreiungen für kleinere, mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)		77,00 €	
7.19.2	Holzstaubemissionen (7. BImSchV)		77,00 €	
7.20	Grundstücksteilungen		77,00 €	
7.21	Brandverhütungsschauen		77,00 €	

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent gerundet.

* - im Kenntnissgabeverfahren grundsätzlich kostenpflichtig

- im Baugenehmigungsverfahren ab einer Stunde

** - alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen

- jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet

- die Gebühr wird auf volle 50 Cent abgerundet

*** Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, sind die Kostengruppen 300 + 400 nach DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € zu runden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatz-/Mehrwertsteuer. Die Angabe der Baukosten hat in Bruttosumme zu erfolgen.

8. Entwässerungsanlagen

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
8.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten			3 ‰ der Baukosten; mind. (1 ½ Std) 106,00 €, max. 5.000 €

9. Liegenschaften

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
9.1	Ausstellung von Negativattesten (BauGB)	nach Kaufpreis gestaffelt: bis 640.000 € = 64,00 € ab 640.000 € - 1.100.000 € = $\frac{1}{10.000}$ des Kaufpreises ab 1.100.000 € = 110,00 €		

10. Informationen

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
	durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege			
10.1	Übermittlung von Umweltinformationen		71,00 €	
10.2	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz		79,00 €	

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent gerundet.

11. Stadtarchiv

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr/h	Wertgebühr
11.1	Fotokopien aus abgelaufenen Personenstandsbüchern	20,00 €		
11.2	Auskünfte aus archivierten Meldekarten	20,00 €		
11.3	Schriftliche Auskünfte		77,00 €	
11.4	Beratung zu Archivalien		77,00 €	
11.5	Anfertigungen von Abschriften und Transkriptionen		77,00 €	
11.6	Digitale Reproduktionen	4,- € pro Digitalsat		

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent gerundet.

Derzeit unterliegen die Gebühren nach aktueller Rechtssprechung nicht der Umsatzsteuer. Sollten einzelne Gebührentatbestände zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein, bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, wird die Gebühr um die geschuldete Umsatzsteuer erhöht.